

Satzung über die Nutzung des kommunalen Schulhortes in der Gemeinde Oderwitz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (GVBl 2009 S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat am 17.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung besitzt Gültigkeit für den Schulhort in der Trägerschaft der Gemeinde Oderwitz entsprechend dem Geltungsbereich laut § 1 Abs.1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen sowie dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen § 16 Abs.2.

§ 2 Aufgabe

Der Schulhort begleitet, unterstützt und ergänzt nach seinen Möglichkeiten die Erziehung der Kinder in der Familie. Ziele und Inhalte der pädagogischen Arbeit sind in der Konzeption der Einrichtung festgehalten.

§ 3 Anspruchsberechtigte

- (1) Der Schulhort steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oderwitz haben, zur Verfügung:
 - für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung der vierten Klasse entsprechend den Anforderungen an eine Hortbetreuung.
- (2) Einrichtungsplätze werden für die verschiedenen Betreuungsbereiche entsprechend der Bedarfsplanung vorgehalten. Die Wahl der Einrichtung ist Angelegenheit der Erziehungsberechtigten. Bei Kapazitätsauslastung sind Aufnahmewünsche der Eltern vorzumerken. Anträge sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt werden.
- (3) Im Rahmen der verfügbaren Plätze können auch Kinder anderer Wohnortgemeinden betreut werden. Der Bedarf ist mindestens sechs Monate vorher bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

§ 4 Betreuungsangebot

- (1) Die Öffnungszeiten des Schulhortes werden entsprechend § 5 SächsKitaG festgelegt.

- (2) Der Schulhort ist täglich von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Während der Ferien ist der Hort von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Für eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme entstehen Mehrbetreuungsgebühren.
- (3) Die Betreuungszeit im Schulhort beträgt ohne Frühhort 5,0 Std. und mit Frühhort 6,0 Std. Als Mehrbetreuung gilt die über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinausgehende Zeit.
- (4) Der Träger ist berechtigt, entsprechend dem Bedarf zeitweilige Schließungen vorzunehmen. Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den sogenannten Brückentagen (*Tag zwischen Feiertag und Wochenende*) bleibt die Einrichtung regelmäßig geschlossen. Außerdem erfolgt an einem Tag im Jahr die Schließung zum Zwecke der gemeinschaftlichen Teilnahme des Personals an einer Fortbildungsmaßnahme. Der Fortbildungstag findet jährlich am Freitag vor den Herbstferien statt. Die zutreffenden Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Bei höherer Gewalt darf die Einrichtung geschlossen bleiben.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung entsprechend dem vorhandenen Angebot.
- (2) Die Erziehungsberechtigten weisen vor der Aufnahme des Kindes durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.
Von den Erziehungsberechtigten ist nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass die Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilt wurde. Das gilt ebenso für die termingerechte Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtung über Besonderheiten ihrer Kinder (physischer und psychischer Art) während des Besuches zu informieren. Treten Schäden oder Unfälle infolge diesbezüglich vorenthalter Informationen auf, wird keine Haftung dafür übernommen.
- (4) Kinder mit Verdacht auf eine ansteckende Krankheit (auch in der Familie) dürfen die Einrichtung nur bei Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung besuchen.
- (5) Die Modalitäten des Besuches der Einrichtung sind in dem von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnenden Betreuungsvertrag zur Aufnahme und Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oderwitz enthalten.
- (6) Eine tageweise Betreuung von Gastkindern ist im Rahmen freier Platzkapazität möglich. Über entsprechende Anträge entscheidet die Leiterin der Einrichtung.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, ihre Kinder regelmäßig in die Einrichtung zu bringen.
- (2) Erfolgt bis 8.00 Uhr nicht die Abmeldung in der Einrichtung, so ist der Verpflegungssatz für diesen Tag zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Einrichtung

- (1) Die Leiter der Einrichtung sowie das Betreuungspersonal geben den Erziehungsberechtigten nach Bedarf Gelegenheit zur Klärung von anstehenden Fragen und Problemen.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein darauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Einrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dementsprechende Schritte einzuleiten.

§ 8 Elternbeirat

Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern und Kindern wirken die Erziehungsberechtigten der den Schulhort besuchenden Kinder durch den zu wählenden Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung mit.

§ 9 Versicherung

Gegen Unfälle in den Einrichtungen sowie auf dem unmittelbaren Hin- und Nachhauseweg sind die Kinder durch die Gemeinde Oderwitz versichert.

§ 10 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Schulhortes haben die Erziehungsberechtigten einen in der Gebührensatzung ersichtlichen Betrag je nach Leistungsumfang zu entrichten. Die Versorgungsleistungen sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

§ 11 Sonstiges

- (1) Wird diese Satzung bzw. die Gebührensatzung nicht eingehalten oder ist das Verhalten des Kindes in der Einrichtung für den laufenden Betrieb unzumutbar, so kann es vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Einrichtung in Abstimmung mit dem Leiter der Einrichtung.
- (2) Wird ein Platz in einer Einrichtung länger als drei Monate ohne ersichtlichen Grund nicht in Anspruch genommen, gilt der Platz als abgemeldet.
- (3) Werden die Gebühren entsprechend den Festlegungen der Gebührensatzung und des Betreuungsvertrages nicht gezahlt, so erlischt der Anspruch auf den Platz.
- (4) In der Einrichtung gilt eine Hausordnung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oderwitz vom 08.12.2015 außer Kraft und der Beschluss-Nr. 64/15 vom 08.12.2015 wird aufgehoben.

Oderwitz, am 19.10.2016


A. Engel
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Offizielle Bekanntmachung am:	Inkrafttreten
17.10.2016		02.11.2016	02.11.2016	01.01.2017